

Nichtigkeit des Testaments nicht begründen. Auszugehen ist davon, daß die Form des Nottestaments in § 24 Abs. 2 TestG, wie schon das im Gesetz stehende Beispiel des Bergunfalls beweist, ein in die Hände von Laien gelegter Notbehelf ist, dessen Gesetzeszweck nicht erfüllt würde, wenn an seine Form Anforderungen gestellt würden, die über die Gewährleistung des Inhalts und der Ernstlichkeit des letzten Willens des Betroffenen hinausgingen. Wo wie hier dieser Wille und seine Errichtung vor drei Zeugen einwandfrei feststehen, und er urkundlich von der Erblasserin erklärt ist, auch der wesentlichste – in der Testamentsverfügung bestehende – Teil der Niederschrift keinen Mangel aufweist, wäre es eine mit den Absichten des Gesetzgebers unvereinbare Überspannung der Form, wenn der Mangel der Verlesung und Genehmigung der Niederschrift des äußeren Errichtungsherganges die einwandfrei gewollte und zu Papier gebrachte letztwillige Verfügung ihrer Gültigkeit sollten berauben können (vgl. *Vogels*, DR 1940 Ausg. A S. 546). Es ist vielmehr anzunehmen, daß das Gesetz mit der Verweisung auf § 23 Abs. 6 in § 24 Abs. 3 TestG unter der dort bezeichneten Voraussetzung alle Formfehler hat treffen wollen, die – abgesehen von der eigentlichen letztwilligen Verfügung selbst – mit der Beurkundung des Errichtungsaktes zusammenhängen, die im weiteren Sinne entsprechend der Regelung amtlicher Protokollerrichtung auch die Verlesung und Genehmigung der Niederschrift mitumfaßt.

Das Nottestament der Erblasserin ist nach alledem als rechtsgültig anzusehen.

Daß das Testament aufgrund von § 48 Abs. 2, 3 TestG nicht zu beanstanden ist, hat der Vorderrichter bedenkenfrei dargelegt.

Die Revision ist demgemäß zurückzuweisen.

54. 1. Ein vor Wirksamkeit des Reichserbhofgesetzes geschlossener Erbvertrag, wodurch dem überlebenden Ehegatten das Aufgriffsrecht (Übernahmerecht) hinsichtlich des Nachlasses eingeräumt wird, ist mangels eines nachgewiesenen anderen Willens der Ehegatten bei Eintritt des Erbfalles unter der Wirksamkeit des RErbhG dahin auszulegen, daß der überlebende Ehegatte zum Anerben des in den Nachlaß gehörigen Erbhofs berufen wurde. Die Umdeutung des Aufgriffsrechtes betrifft aber den frei vererblichen Nachlaß nicht.

2. Zur Entscheidung, ob ein vor Wirksamkeit des RErbhG für den Todesfall vereinbartes Aufgriffsrecht hinsichtlich eines Erbhofes als Anerbenberufung nach Wirksamkeitsbeginn des RErbhG umzudeuten ist, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

3. Die Berufung des anderen Ehegatten als Anerben nach § 20 ErbRV bedurfte nicht der Zustimmung des Anerbengerichtes.

4. Die Zustimmung des Anerbengerichtes nach § 51 Abs. 1 EHFV betrifft nur Bestimmungen des Anerben, die nach dem 1. Okt. 1943 und vor dem 1. April 1944 getroffen wurden.

RErbhG §§ 20, 24, 29, 40; EHRV §§ 13, 20; EHFV §§ 30, 51;
ABGB §§ 602, 1249.

VII. Zivilsenat. Urt. vom 23. August 1944 (VII 85/1944).

I. Landgericht Ried.

II. Oberlandesgericht Linz.

In Sachen 1. des Franz Angleitner, Landwirts in Tumeltsham und 2. des Johann Angleitner, Bauernsohnes in Tumeltsham, Kläger, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Winkler in Ried im Innkreis, vor dem Reichsgericht: Rechtsanwalt Justizrat Geutebrück in Leipzig,

gegen

Franziska Angleitner, Besitzerin in Tumeltsham, Beklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Othmar Steinkegler in Ried im Innkreis, vor dem Reichsgericht: Rechtsanwalt Dr. Drost in Leipzig,

wegen Feststellung hat das Reichsgericht, VII. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 23. August 1944 durch den Reichsgerichtsrat Burmeister als Vorsitzenden und die Reichsgerichtsräte Oesterheld, Dr. Tenschert, Dr. Kirchengast und Dr. Roppert auf die Revision der Kläger gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgerichtes vom 14. April 1944, GZ 3 R 14/44-17, womit auf die Berufung der Kläger das Urteil des Landgerichtes Ried im Innkreis vom 4. August 1943, GZ Cg 138/42-10 bestätigt wurde, für Recht erkannt:

Es wird der Revision keine Folge gegeben. Die Kläger haben die Gerichtskosten zu tragen und sind zur ungeteilten Hand schuldig, der Beklagten die mit 307,24 RM bestimmten Kosten der Revisionsbeantwortung und die mit 339,60 RM bestimmten Kosten der mündlichen Revisionsverhandlung binnen 14 Tagen bei Zwangsvollstreckung zu bezahlen.

Entscheidungsgründe

Am 31. August 1942 ist der Bruder der Kläger und Ehemann der Beklagten, Josef Angleitner, gestorben, welcher mit seiner Gattin je zur Hälfte Eigentümer des Spitzergutes Nr. 11 in Tumeltsham samt den dazugehörigen Bestandteilen war. Dieses Gut ist in die Erbhöferrolle eingetragen. Der Erblasser hat mit

seiner Gattin den als Ehepakt bezeichneten Notariatsakt vom 18. März 1929 abgeschlossen, worin die damaligen Brautleute im Hinblick auf die beabsichtigte Eheschließung die allgemeine, jede Art von Vermögen und Vermögenserwerb umfassende und schon zu Lebzeiten geltende Gütergemeinschaft vereinbarten. Punkt III dieses Vertrages besagt: „Die genannten Brautleute räumen sich für den Ablebensfall gegenseitig vertragsmäßig das Aufgriffsrecht ein, wonach der überlebende Ehe teil berechtigt wird, den ganzen Nachlaß des vorverstorbenen Ehe teiles um den gerichtlichen Schätzwert oder sonst wie vereinbarten Wert als sein Alleineigentum an sich zu lösen. Im übrigen behalten sich die Brautleute ihre letztwilligen Anordnungen bevor.“ Bei dem Ableben des Josef Angleitner war außer diesem Notariatsakt keine letztwillige Verfügung vorhanden. Im Verlassenschaftsverfahren gaben die Kläger die unbedingte Erbeserklärung aufgrund des Gesetzes sowohl als Anerben als auch zum freien Nachlaß ab. Die Beklagte erklärte sich aufgrund des Erbvertrages unbedingte als Anerbin und aufgrund des Gesetzes unbedingte als Erbin zum freien Nachlaß. Das Abhandlungsgericht nahm alle Erbesklärungen zu Gericht an und verwies die Kläger zur Bestreitung des Anerbenrechtes der Beklagten auf den Rechtsweg (A 378/42 des Amtsgerichtes Ried im Innkreis). Mit der vorliegenden Klage begehren die Kläger die gerichtliche Feststellung, daß der Notariatsakt vom 19. (richtig 18.) März 1929 nicht als Erbvertrag und die Vereinbarung des Aufgriffsrechtes nicht als eine Anerbeneinsetzung in den Besitz des Josef Angleitners anzusehen sei, so daß das Erbrecht zu diesem Nachlaß den Klägern und hinsichtlich des freien Nachlasses den Klägern und der Beklagten aufgrund des Gesetzes zustehe.

Das Landgericht hat das Klagebegehren abgewiesen und sich dabei auf die Erwägung gestützt, daß der vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes in der Ostmark errichtete Notariatsvertrag nach Möglichkeit mit dem Reichserbhofgesetz in Einklang zu bringen ist. Die Bestimmung in einem Ehevertrag vor der Wirksamkeit des Reichserbhofgesetzes, wonach der überlebende Gatte den Hof bei Auseinandersetzung mit anderen Erben zu einem bestimmten Wert übernehme, sei als Anerbeneinsetzung aufzufassen. Dies ergebe sich aus dem Sinn des Notariatsaktes, aus dem hervorgehe, daß der Erblasser eine bestimmte Person als Nachfolger in sein Vermögen haben wollte und daß diese Person nach dem Gesetz als Anerbe in Betracht kommen könne. Die Bestimmung über die Einlösung des Nachlasses des Mannes hindere die Berufung der Beklagten als Anerbin nicht, diese Bedingung schränke die Erbfolge kraft Anerbenrechtes ein und könne daher nach § 24 Abs. 1 und 3 REG nicht aufrechterhalten werden. Die Berufung der Beklagten als Anerbin verstoße auch nicht gegen das Recht und gegen das Volksempfinden. Insbesondere mache § 20 Abs. 1 EHRV die Berufung der Gattin nicht davon abhängig, daß sie den bedeutenderen Teil des Erbhofes eingebracht habe. Es genüge, daß der Erbhof ein Ehegattenerb-

hof war, was hier zutreffe. Eine andere Verfügung habe der Erblasser nicht getroffen, doch sei es belanglos, warum er dies unterlassen habe.

Das Berufungsgericht hat zunächst die Berufung der Kläger als offensichtlich unbegründet verworfen und nach der Aufhebung seines Beschlusses durch das Reichsgericht mit dem Urteil vom 14. April 1944 das Urteil des Landgerichtes bestätigt. Der Notariatsakt vom 18. März 1929 sei im Grunde auch ein Erbvertrag nach §§ 602 und 1249 ABGB mit der aus § 1253 ABGB sich ergebenden einschränkenden Wirkung und habe die Abfertigung der etwaigen Erben im Sinne gehabt. Es entspreche den Erfahrungen und dem natürlichen Ablauf des Lebens, daß die Vertragsteile dabei an die eigenen Kinder gedacht haben. Wenn der Erblasser also der Beklagten das Verfügungsrecht im Rahmen des Aufgriffsrechtes verschaffen wollte, so müsse er auch gewillt gewesen sein, ihr das beschränktere Recht als Anerbin einzuräumen. Das sei um so mehr anzunehmen, als er es auch nach dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes bei seiner früheren Willensbekundung beließ. Die Kläger hätten auch weder Tatumstände noch Beweise dafür vorgebracht, die einen anderen Willen des Erblassers erschließen ließen, der über die Deutung des reinen Vertragswortlautes hinausginge.

Dagegen richtet sich die Revision der Kläger, welche sich auf den Revisionsgrund nach § 503 Zahl 2 und 4 ZPO stützt.

Der Revision kann jedoch keine Berechtigung zuerkannt werden.

Die Kläger hatten in ihrer Berufung die Ansicht vertreten, es komme nicht dem Prozeßgericht zu, festzustellen, wer zum Anerben berufen sei, da diese Frage ausschließlich in die Zuständigkeit der Anerbengerichte falle. Es ist daher geboten, vor der Entscheidung in der Sache selbst klarzustellen, ob gegen die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes ein gerechtfertigter Einwand besteht oder nicht. Dabei ist von der Vorschrift des § 40 REG auszugehen, welcher von den zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieses Gesetzes gebildeten Anerbenbehörden handelt und in Abs. 2 bestimmt, daß „in den durch dieses Gesetz den Anerbenbehörden zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden können“. Schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht aber hervor, daß § 40 Abs. 1 REG nicht etwa eine Generalklausel für die Zuständigkeit in allen mit dem Erbhof zusammenhängenden Fragen enthält. Die Anerbenbehörden sind vielmehr als Sonderbehörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur für diejenigen Aufgaben zuständig, die ihnen ausdrücklich zugewiesen sind. Die Zuständigkeitsabgrenzung beruht eindeutig auf dem Aufzählungsgrundsatz (Baumecker, Handbuch des Großdeutschen Erbhofrechts S. 468, 469). Unter die den Anerbenbehörden zugewiesenen Aufgaben fällt aber nicht die Entscheidung der Frage, wie z. B. eine letzte Willenserklärung auszulegen ist oder wer Anerbe eines Hofes geworden ist (Vogels, REG § 21 Bem. 9, 31 und § 25 Bem. 40). Daran hat sich für den vorliegenden Fall auch nichts durch die Erbhoffortbildungsverordnung vom 30. Sep-

tember 1943 (RGBl. I S. 549) – EHFV – geändert, welche in § 30 vorschreibt, daß für die Entscheidung über alle Anträge und *Streitigkeiten*, die sich bei der Anwendung der Vorschriften des zweiten Abschnittes (über sippengebundene Ehegattenerbhöfe) sowie aus Abmachungen der Beteiligten hierüber ergeben, die Anerbenbehörden ausschließlich zuständig sind, denn nach der Übergangsvorschrift des § 51 Abs. 2 EHFV gilt auch diese Bestimmung nicht für Verfahren, die bei den ordentlichen Gerichten anhängig sind.

In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß der Notariatsakt vom 18. März 1929 errichtet wurde, bevor das Reichserbhofgesetz und die Erbhofrechtsverordnung im Lande Österreich in Kraft traten (VO vom 27. Juli 1938, RGBl. I S. 935). Es besteht kein Streit darüber, daß sich der Hof an dem für die Alpen- und Donaureichsgaue maßgebenden Stichtag (1. August 1938) im gemeinschaftlichen Gut von bauernfähigen Ehegatten befunden hat, daß er auch sonst den Voraussetzungen des Reichserbhofgesetzes entsprochen hat und daher als Ehegattenerbhof anzusehen ist. Er ist auch in die Erbhöferolle eingetragen. Die Anerbenordnung des § 20 REG führt die Ehefrau des Bauern nicht unter den Anerben auf. Dagegen läßt § 20 EHRV für Ehegattenerbhöfe zu, daß jeder Ehegatte den anderen Ehegatten zum Anerben bestimme. Hierzu bedurfte es der Zustimmung des Anebengerichtes nicht (§ 20 Abs. 4 EHRV und ÖEHV). Gemäß § 51 EHFV ist zwar § 20 EHRV mit Ablauf des 31. März 1944 außer Kraft getreten. Dies berührt jedoch die Frage der Auslegung des Notariatsaktes vom 18. März 1929 und seine Bedeutung für einen am 31. August 1942 eingetretenen Erbfall nicht. Die in § 51 Abs. 1 EHFV vorgeschriebene Zustimmung des Anebengerichtes schließlich betrifft nur Bestimmungen des Anerben, die in der Zeit nach dem Inkrafttreten der EHFV – 1. Oktober 1943 – und vor dem 1. April 1944 getroffen wurden. Dies liegt aber hier nicht vor.

Der Ehevertrag vom 18. März 1929 räumte den vertragschließenden Brautleuten gegenseitig vertragsmäßig das Aufgriffsrecht des überlebenden Ehegatten zum ganzen Nachlaß für den Fall des Ablebens des anderen von ihnen ein und brachte daher ihren übereinstimmenden Willen zum Ausdruck, daß der überlebende Ehegatte berechtigt sein sollte, den ganzen Nachlaß, also die nachgelassenen Vermögensstücke selbst, zum Schätzwert oder zum vereinbarten Preis an sich zu lösen. Der in dem Notariatsakt zum Ausdruck gebrachte Vorbehalt der letztwilligen Verfügungen konnte daher nur für Verfügungen über den an die Stelle des Nachlasses tretenden Geldwert oder für den Fall der Ausschlagung des Aufgriffsrechtes durch den überlebenden Ehegatten gemeint sein. Die Kläger haben keinerlei Tatumstände behauptet, geschweige denn erwiesen, die für die Erklärung des Willens in dem Ehevertrage eine von der sprachlichen und grammatischen Auslegung dieser Bestimmung abweichende Deutung zuließen oder ermöglichten. Es ist daher die Auffassung des Berufungsgerichts zu billigen, daß bei dieser Bestimmung nach den natürlichen

Lebensgesetzen zunächst an die eigenen Kinder gedacht war und die etwaigen Erben von dem Übernehmer des Nachlasses in Geld abgefertigt werden sollten. Da es sich aber nur um eine Berechtigung des Überlebenden handelte, stand es ihm natürlich auch frei, das ihm zugeordnete Aufgriffsrecht gegebenenfalls abzulehnen. Dieser Umstand steht jedoch einer Umdeutung des Aufgriffsrechtes in eine Anerbenbestimmung nicht entgegen, da auch ein Anerbe den Anfall eines Erbhofes ausschlagen kann (§ 29 REG).

Die Revision wendet sich nun vor allem gegen die Auffassung des Berufungsgerichtes, daß der Notariatsakt vom 18. März 1929 nicht nur als Ehevertrag, sondern auch als Erbvertrag im Sinne der §§ 602, 1249 ABGB anzusehen sei. Dieser Einwand ist aber nicht berechtigt. Aber selbst wenn hier der Begriff des Erbvertrages nicht erfüllt würde, obgleich der Vertrag selbst eine Willenserklärung für den Ablebensfall enthält, so könnten die Kläger dadurch doch in der Frage des Anerbenrechts nichts für ihren Rechtsstandpunkt gewinnen. Denn nach § 13 EHRV kann die Bestimmung des Anerben außer durch Testament oder Erbvertrag auch mündlich zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichtes oder vor einem Notar erfolgen. Demnach wäre es für die Frage, ob in einem Notariatsakt, also in einer vor einem Notar abgegebenen Willenserklärung eine Anerbenbestimmung zu erblicken ist, an und für sich ohne Bedeutung, wenn dieser Notariatsakt selbst nicht als Erbvertrag anzusehen wäre, da die mündliche Erklärung vor dem Notar zur Niederschrift als genügend zu erachten ist.

Die Kläger legen nun selbst in der Revision dar, daß sich die Errichtung bäuerlicher Verträge seit vielen Jahrzehnten in stets gleich bleibender Art abwickelt, daß in der Regel nicht nur die Gütergemeinschaft vereinbart, sondern auch stets die Kinder als Erben berufen werden und für den Fall des kinderlosen Ablebens meist die gegenseitige Erbeinsetzung der Eheleute erfolgt. Sie glauben, aus dem Vorbehalt einer letztwilligen Verfügung in dem Notariatsakt schließen zu können, daß der Erblasser nicht die Beklagte zur Erbin einsetzen wollte. Allein es wurde bereits oben dargelegt, welchen Sinn dieser Vorbehalt nur gehabt haben kann. Die Zusicherung des Aufgriffsrechtes kann mangels jeden Anhaltspunktes für einen anderen Willen des Erblassers nur dahin verstanden werden, daß der Erblasser die überlebende Gattin als seine Nachfolgerin in sein Vermögen eingesetzt wissen wollte. Durch die Einführung des Reichserbhofgesetzes galt auch für den einen Teil des Nachlasses bildenden Erbhof die Vorschrift des § 19, daß er bei der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft zu bilden hat und kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben übergeht und daß nach § 24 REG die Erbfolge kraft Anerbenrechtes durch eine Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Der deutlich erklärte Wille des Erblassers, daß der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß an sich zu lösen berechtigt sei und der

überlebende Gatte somit auch den Erbhof erhalten solle, ist auch nach der Einführung des Reichserbhofgesetzes nicht widerrufen oder abgeändert worden. Es ist daher der Schluß berechtigt, daß dieser Wille auch unter der Herrschaft des Reichserbhofgesetzes Bestand haben sollte, soweit er mit diesem Gesetz vereinbar war. Das Wesentliche an dem erklärten Willen ist aber die Nachfolge des überlebenden Ehegatten in das zu übernehmende Vermögen, die hinsichtlich eines Erbhofes nur in der Form der Berufung als Anerbe geschehen konnte. Denn nur dann konnte die überlebende Gattin den Brüdern des Erblassers vorangehen. Das Berufungsgericht hat aber rechtsbedenkenfrei erkannt, daß dem Willen des Erblassers die Umdeutung des Aufgriffsrechtes in eine Anerbenberufung zwanglos gerecht wird. Nun war allerdings die Ausübung des Aufgriffsrechtes nach dem Notariatsakt mit der Verpflichtung zur Leistung des Schätzungsgegenwertes verbunden. Insoweit diese Bestimmung eine solche Belastung des Hofes darstellt, daß eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten gemäß § 34 REG nicht mehr möglich wäre, wäre darin eine unzulässige Beschränkung des Anerbenrechtes nach § 24 Abs. 1 und 3 REG zu erblicken. Ob das der Fall ist, wurde bisher nicht erörtert. Dies hindert aber die Entscheidung des Rechtsstreites nicht. Auf keinen Fall steht diese Bestimmung der Umdeutung des Aufgriffsrechtes bezüglich des Erbhofes in die Berufung als Anerbe entgegen. Hinsichtlich des frei vererblichen Nachlasses verbleibt es dagegen bei dem vereinbarten Aufgriffsrecht.

Bei dieser Sachlage ist die Annahme der Kläger, daß sich der Erblasser eine letztwillige Verfügung über den Nachlaß selbst und nicht bloß über den etwaigen Nachlaßwert vorbehalten hat, nicht begründet, und das Verfahren blieb nicht mangelhaft, wenn auch kein Sachverständigenbeweis über den Umfang bäuerlicher Gepflogenheiten durchgeführt wurde, ganz abgesehen davon, daß entscheidende konkrete Behauptungen hierzu gar nicht aufgestellt waren.

Die Sache wurde daher rechtlich richtig beurteilt, wenn das Klagebegehren abgewiesen wurde.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf §§ 41, 46 und 50 ZPO.

55. Der Schadensersatzanspruch eines im Sinne von § 3 Abs. 2 RHpfllG mittelbar Geschädigten geht nach § 7 daselbst nur auf Zahlung einer Geldrente, nicht aber auf Gewährung einzelner zum Unterhalt erforderlicher Lebensgüter, etwa auf Freihaltung von Steuerforderungen des Finanzamts.

RHpfllG §§ 3 Abs. 2, 7.